

Veröffentlicht am Montag, 1. Februar 2016 BAnz AT 01.02.2016 S2 Seite 12 von 15

> Anlage zu § 8

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Industriemechanik und zur Fachpraktikerin für Industriemechanik

Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|------|--|---|--------------------------------|---------------------|
| Nr. | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42 Monat |
| 1 | 2 | 3 | | 4 |
| 1 | Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse | a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Betriebswirtschaftlich relevante Daten insbesondere Arbeitszeit und Materialverbrauch erfassen c) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen d) Qualifizierungsmöglichkeiten erkennen und nutzen, Lerntechniken situationsbezogen anwenden e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen f) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren g) Aufgaben im Team absprechen und durchführen | 12 | |
| | | h) Werkzeuge und Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen i) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen und durchführen | | 7 |
| 2 | Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen | a) Werkstoffeigenschaften beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen | 6 | |
| 3 | Herstellen von Bauteilen und Baugruppen | a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen | 28 | |
| 4 | Warten von Betriebsmitteln | a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren b) mechanische Bauteile und Verbindungen auf Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen c) elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen und die Instandsetzung veranlassen | 8 | |



Veröffentlicht am Montag, 1. Februar 2016 BAnz AT 01.02.2016 S2 Seite 13 von 15

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|-------------|--|--|-----------------------------------|---------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42 Monat |
| 1 | 2 | 3 | | 4 |
| | | d) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen | | 4 |
| 5 | Steuerungstechnik | a) steuerungstechnische Unterlagen der Pneumatik oder Hydraulik auswerten b) pneumatische oder hydraulische Steuerungstechnik anwenden | | 4 |
| 6 | Anschlagen, Sichern und Transportieren | a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berück- sichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern | | 6 |
| 7 | Kundenorientierung | a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten | | 4 |
| 8 | Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen | a) Technische Unterlagen anwenden b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden c) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren | 14 | |
| | | d) Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungsverfahren herstellen und anpassen e) Baugruppen demontieren und kennzeichnen f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern g) Maschinen umrüsten | | 38 |
| 9 | Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen | a) Störungen an Maschinen und Systemen feststellen und Fehler eingrenzen b) Störungs- und Fehlerursachen nach Vorgaben feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen c) Anlagen und Systeme inspizieren, Betriebsbereitschaft sicherstellen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen überwachen | | 10 |
| | - | e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen | 2 | |
| 10 | Instandhalten von Technischen Systemen nach Vorgaben | a) Maschinen und Systeme warten, inspizieren, instand setzen oder verbessern b) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren | | 12 |
| 11 | Aufbauen von elektrotechnischen Komponenten | a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden | 2 | |
| | | b) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen | | 2 |



Veröffentlicht am Montag, 1. Februar 2016 BAnz AT 01.02.2016 S2 Seite 14 von 15

| Lfd. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|------|---|--|-----------------------------------|----------------------|
| Nr. | | Fertigkelten, Kenntnisse und Fähigkeiten | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat |
| _1_ | 2 | 3 | | 4 |
| 12 | Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet | a) Aufträge entgegennehmen und bei Besonderheiten Rücksprache halten b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten, nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen d) Betriebliches Qualitätssicherungssystem im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Qualitätsmängel dokumentieren e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren f) Produkte an Kunden übergeben sowie Auftragsabwicklung und Leistungen dokumentieren g) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen | | 12 |

Abschnitt B Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| | micgiante i cragicali, remando ana i angrenon | | | | | | |
|------|---|---|-----------------------------------|----------------------|--|--|--|
| Lfd. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | | | | |
| Nr. | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 42. Monat | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | | | |
| 1 | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden | | | | | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben | während c | g | | | |



Veröffentlicht am Montag, 1. Februar 2016 BAnz AT 01.02.2016 S2 Seite 15 von 15

| | | | | Richtwerte |
|-------------|---|---|---------------------|-------------------------------|
| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | 1. bis 18. Monat | ochen 19. bis 42. Monat |
| 1 | 2 | 3 | | 4 |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen | | |
| | | b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden | | |
| | | c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten | | |
| | | d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | |
| 4 | Umweltschutz | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere | | |
| | | a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungs- betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären | | |
| | | b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden | | |
| | | c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen | | |
| | | d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen | | |
| 5 | Betriebliche und technische Kommunikation | a) Informationsquellen auswählen, Informationen be- schaffen und bewerten | | |
| | | b) Technische Zeichnungen und Stücklisten lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen | 6 | |
| | 2 | c) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren | | |
| | | d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, kulturelle Identitäten berück- sichtigen | | |
| | | e) Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke in der Kom- munikation anwenden | | 5 |
| | | f) Informationen aus technischen Unterlagen und Dateien entnehmen und verwenden | | |
| | | g) Konflikte im Team lösen | | |
| | Summe Wochen | | 78 | 104 |